



Musterlösung Wirtschaftsstrafrecht

Aufgabe 1 (FS 2015, 16. Juni 2015)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche auch entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 34 Punkte zuzüglich 2.5 Zusatzpunkte (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	
A. Strafbarkeit von A Gläubigerbevorzugung nach Art. 167 StGB A könnte sich durch den Kauf des Personenwagens für die X-AG der Gläubigerbevorzugung nach Art. 167 StGB strafbar gemacht haben.	
<u>Objektiver Tatbestand:</u> Nach Art. 167 StGB kann nur der im Moment der Tathandlung zahlungsunfähige Schuldner Täter sein. Zudem muss der Täter auch noch der Betreibung auf Konkurs oder Pfändung unterliegen. Diese besonderen Täterqualifikationen braucht A nicht selbst zu erfüllen. Gemäss Art. 29 lit. a StGB werden dem Organ nämlich die Sondereigenschaften der juristischen Person zugerechnet . Als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der X-AG ist A Organ und folglich tauglicher Täter . Die X-AG ist nicht nur vorübergehend nicht in der Lage, alle Forderungen zu erfüllen, weshalb sie als zahlungsunfähig gilt. Alsdann unterliegt die X-AG als Aktiengesellschaft der Betreibung auf Konkurs gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG.	2.5 Punkte



<p>Das tatbestandsmässige Verhalten besteht in der Vornahme einer Handlung, die darauf abzielt, einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer Gläubiger zu bevorzugen. Die Bevorzugung muss eine krasse und ungerechtfertigte Ungleichheit zwischen den Gläubigern schaffen. Es genügt somit nicht jede ordnungsgemässe Zahlung einer Schuld. Grundsätzlich dürfen nämlich Schuldner fällige Forderungen begleichen, auch wenn sie zahlungsunfähig sind. Lediglich die Begleichung einer fälligen Schuld durch ein unübliches Zahlungsmittel fällt unter den Tatbestand von Art. 167 StGB.</p> <p>Beim Erwerb des Personenwagens handelt es sich gemäss Sachverhalt um ein Zug-um-Zug-Geschäft. A begleicht somit eine fällige Schuld. Da er diese fällige Schuld nicht durch ein unübliches Zahlungsmittel, sondern bar begleicht, entfällt die Strafbarkeit von A nach Art. 167 StGB.</p>	2 Punkte
<p><u>Fazit:</u> A hat sich nicht der Gläubigerbevorzugung nach Art. 167 StGB strafbar gemacht.</p>	0.5 Punkte
<p>Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB</p> <p>A könnte sich durch den Kauf des Personenwagens für die X-AG der Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben.</p>	
<p><u>Vorprüfung:</u> Art. 165 StGB hat die Funktion eines Auffangtatbestandes; Art. 165 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verweist ausdrücklich darauf, dass dieser Straftatbestand nur anwendbar ist, wenn Art. 164 StGB entfällt. Da der in Ziff. 1 Abs. 2-4 von Art. 164 StGB umschriebene Katalog der in Frage kommenden Tathandlungen abschliessend ist und vorliegend keine dieser Tathandlungen einschlägig ist, entfällt Art. 164 StGB. Damit ist der Auffangtatbestand der Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB zu prüfen.</p>	0.5 Punkte
<p><u>Objektiver Tatbestand:</u> Auch nach Art. 165 StGB kann nur der im Moment der Tathandlung zahlungsunfähige Schuldner Täter sein, welcher zudem noch der Betreibung auf Konkurs oder Pfändung unterliegen muss. Auch hier greift Art. 29 lit. a StGB, so dass A diese besonderen Täterqualifikationen nicht selbst zu erfüllen braucht.</p> <p>A ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der X-AG und somit Organ. Folglich ist A tauglicher Täter. Da die X-AG nicht in der Lage ist, alle Schulden zu begleichen (und dies nicht nur vorübergehend), gilt sie als zahlungsunfähig. Als Aktiengesellschaft unterliegt die X-AG sodann der Betreibung auf Konkurs gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG.</p> <p><i>Ein Verweis auf diesbezügliche vorangehende Ausführungen wurde mit derselben Punktzahl bewertet.</i></p>	2.5 Punkte



<p>Das tatbestandsmässige Verhalten liegt – im Sinne der Generalklausel – in einer Misswirtschaft, die entweder zur Überschuldung oder Verschlimmerung der Überschuldung bzw. zur Zahlungsunfähigkeit oder Verschlimmerung der Vermögenslage bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit führt. Die Aufzählung der Varianten der Misswirtschaft ist nicht abschliessend.</p>	0.5 Punkte
<p>Indem A einen Personenwagen für die X-AG zum Preis von Fr. 30'000.– erwirbt, obschon diese zahlungsunfähig ist, betreibt er einen unverhältnismässigen Aufwand. Er verschlimmert die Vermögenslage der X-AG dadurch noch weiter.</p>	0.5 Punkte
<p><u>Subjektiver Tatbestand:</u> A muss mit Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt haben. Vorsätzlich handelt, wer den objektiven Tatbestand mit Wissen und Willen ausführt. A weiss, dass er durch den Kauf des Personenwagens einen unverhältnismässigen Aufwand betreibt und tut dies auch willentlich. Auch handelt er im Bewusstsein darüber, dass die X-AG zahlungsunfähig ist und er dadurch die Vermögenslage der X-AG noch weiter verschlimmert.</p>	1 Punkt
<p><u>Objektive Strafbarkeitsbedingung:</u> Damit das Verhalten des A strafbar ist, muss gegen die X-AG ein Verlustschein ausgestellt oder der Konkurs eröffnet worden sein. Laut Sachverhalt wurde über die X-AG drei Monate nach dem Erwerb des Personenwagens der Konkurs eröffnet. Da die objektive Strafbarkeitsbedingung nicht im Moment der Tatbestandsverwirklichung erfüllt sein muss, ist diese vorliegend gegeben.</p>	1 Punkt
<p><u>Fazit:</u> A hat sich der Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	0.5 Punkte
<p>Variante: Indem A einen Personenwagen für die X-AG zum Preis von Fr. 30'000.– erwirbt, obschon diese zahlungsunfähig ist, betreibt er einen unverhältnismässigen Aufwand. Laut Sachverhalt ist die X-AG zufolge des Gegenwerts des Autos indessen nicht geschädigt und die Abschreibung des Autos nicht zu berücksichtigen. Folglich wird die Vermögenslage der X-AG nicht weiter verschlimmert. Mangels eines entsprechenden Vorsatzes hinsichtlich der Schädigung der X-AG erübrigt sich auch eine Prüfung der versuchten Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB.</p> <p>Fazit: A hat sich weder der Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB noch der versuchten Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	3 Punkte



<p>Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)</p> <p>A könnte sich durch den Kauf des Personenwagens für die X-AG der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in der Variante des Treubruchtatbestandes strafbar gemacht haben.</p>	
<p><u>Vorprüfung:</u></p> <p>Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung geht der Tatbestand der Veruntreuung nach Art. 138 StGB der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB stets vor. Es stellt sich vorliegend indessen die Frage, ob dem A das Geschäftsvermögen der X-AG anvertraut wurde. Vermögenswerte gelten als anvertraut, wenn dem Täter die Verfügungsmacht mit der Massgabe übertragen wurde, die Vermögenswerte nicht für eigene Zwecke, sondern für den Treugeber in einem bestimmten Sinne zu verwenden. Die Vermögenswerte sind folglich stets zur Verfügung des Treugebers zu halten. Gemäss herrschender Lehre wird das Geschäftsvermögen von juristischen Personen deren Organen nicht anvertraut, da diese die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte nicht in ihrem Bestand erhalten bzw. technisch verwalten wie der Treuhänder. Die Organe sind Teil der Gesellschaft und handeln für diese. Der „Gewahrsam“ an den betreffenden Vermögenswerten kommt der Gesellschaft, nicht dem jeweiligen Organ zu.</p>	<p>0.5 ZP</p>
<p><u>Objektiver Tatbestand:</u></p> <p>Nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann nur Täter sein, wer die Stellung eines Schutzgaranten für fremde Vermögensinteressen innehat und über ein hohes Mass an Selbstständigkeit in der Geschäftsführung verfügt.</p> <p>Als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident kommt A ein sehr hohes Mass an Selbstständigkeit in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der X-AG zu; er kann eigenständig Geschäfte über das Vermögen der X-AG abschliessen. Insbesondere kann er die X-AG in Bezug auf deren Vermögen nach aussen und innen vertreten und kommt somit als Täter in Frage.</p>	<p>0.5 ZP</p>
<p>Weiter muss der Täter Vermögensinteressen von einigem Gewicht betreuen. Dies ist vorliegend der Fall, verwaltet A doch als Verwaltungsratspräsident das Gesellschaftsvermögen der X-AG (vgl. Art. 716 OR; Art. 716a OR). Das tatbestandsmässige Verhalten besteht in der Verletzung von Pflichten, die dem Täter aufgrund seiner Funktion als Vermögensverwalter der Gesellschaft obliegen. Die Vermögensdisposition ist aber nur pflichtwidrig, wenn sie mit den Pflichten des Verwaltungsratspräsidenten zur sorgfältigen Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft (Art. 717 Abs. 1 OR) nicht zu vereinbaren ist, was unter anderem von der finanziellen Situation des Unternehmens sowie von Umfang, Art und Zweck des Aufwandes abhängig ist.</p>	<p>0.5 ZP</p>



<p>Die X-AG ist nicht in der Lage, ihre Schulden zu begleichen. Trotz dieses Umstandes erwirbt A einen Personenwagen für die X-AG zum Preis von Fr. 30'000.–. Ob A damit seine Pflicht zur sorgfältigen Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft tatsächlich verletzt hat, geht aus dem Sachverhalt nicht ohne Weiteres hervor, kann aber dahingestellt bleiben. Gemäss Sachverhalt ist die X-AG nämlich zufolge des Gegenwerts des Autos nicht geschädigt und die Abschreibung des Personenwagens nicht zu berücksichtigen. Damit ist der tatbestandsmässige Erfolg im Sinne einer Vermögensschädigung nicht eingetreten. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass A die X-AG vorsätzlich hätte schädigen wollen. Damit erübrigt sich auch – mangels eines entsprechenden Vorsatzes – eine Prüfung der versuchten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.</p>	<p>0.5 ZP</p>
<p><u>Fazit:</u> A hat sich weder der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB noch der versuchten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	<p>0.5 ZP</p>
<p>B. Strafbarkeit der X-AG</p> <p><u>Subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit:</u> Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen und im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen (i.S.v. Art. 10 StGB) begangen und kann die Tat aufgrund mangelhafter Organisation keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Unternehmen bestraft. Der Personenwagen für die X-AG wurde von A in Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks erworben. Da die Handlung A indessen zugeordnet werden, kommt eine Strafbarkeit der X-AG nach Art. 102 Abs. 1 StGB nicht in Betracht.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p><u>Originäre Unternehmensstrafbarkeit:</u> Weiter sieht Art. 102 Abs. 2 StGB für einzelne Delikte eine originäre respektive kumulative Strafbarkeit von Unternehmen und Individualtäter vor. Nach diesem Artikel macht sich ein Unternehmen unabhängig davon strafbar, ob die straffällig gewordene Person ausfindig gemacht werden kann, wenn es nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, um der Begehung des ausgeführten Delikts durch Angehörige des Unternehmens entgegenzuwirken. Der Katalog von Art. 102 Abs. 2 StGB ist abschliessend und erfasst die Misswirtschaft nach Art. 165 StGB nicht. Folglich ist die X-AG auch nach Art. 102 Abs. 2 StGB nicht strafbar.</p>	<p>1 Punkt</p>



	Maximale Punktzahl
Aufgabe 2	
Strafbarkeit von A Steuerhinterziehung nach Art. 175 Abs. 1 DBG A könnte sich der Steuerhinterziehung nach Art. 175 Abs. 1 DBG strafbar gemacht haben, indem er den Privatgebrauch des Firmenwagens in seiner Steuererklärung nicht als Einkommensbestandteil deklariert und folglich auch nicht versteuert.	
<u>Objektiver Tatbestand:</u> Die Steuerhinterziehung ist als echtes Sonderdelikt ausgestaltet. Täter kann folglich nur der Steuerpflichtige selbst sein. Sodann ist die Steuerhinterziehung ein Erfolgsdelikt und damit erst vollendet, wenn dem Gemeinwesen ein Steuerausfall widerfahren ist. Die Tathandlung , mithin das „Bewirken“ des Steuerausfalls beim Gemeinwesen, kann durch unwahre Angaben (Tun) oder das Verschweigen von Tatsachen (Unterlassen) verwirklicht werden, welche für die gesetzmässige Veranlagung des Steuerpflichtigen rechtserheblich sind. Ausgangspunkt der Sachverhaltsfeststellung im Veranlagungsverfahren bildet die Steuererklärung . Der Taterfolg besteht in der Verletzung der Verfahrenspflichten . Indem A den Personenwagen zwar für die X-AG erwirbt , diesen indessen für seine privaten Zwecke gebraucht, ohne diesen Privatgebrauch steuerrechtlich in seiner Steuererklärung als Einkommensbestandteil zu deklarieren, verschweigt er gegenüber den Steuerbehörden für Bestand und Umfang der Steuerpflicht wesentliche bzw. rechtserhebliche Tatsachen . Das Verhalten von A ist sodann adäquat kausal für den beim Gemeinwesen erfolgten Steuerausfall .	1.5 Punkte
<u>Subjektiver Tatbestand:</u> Die Steuerhinterziehung ist sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Tatbegehung strafbar . Die Bedeutung der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit bestimmen sich nach Art. 12 Abs. 2 und 3 StGB (Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 StGB). Als Verwaltungsratspräsident der X-AG weiss A, dass er einen Privatgebrauch des Firmenwagens (als Einkommensbestandteil) in der Steuererklärung zu deklarieren hat. Er hat somit mit Wissen und Willen gegenüber den Steuerbehörden für Bestand und Umfang der Steuerpflicht wesentliche bzw. rechtserhebliche Tatsachen verschwiegen und damit wissentlich Steuern vorenthalten . <i>Zumindest handelte A aber fahrlässig, zumal von einer besonnen und umsichtig handelnden Person mit gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie A besitzt, verlangt werden kann, zu wissen, dass ein Privatgebrauch des Firmenwagens als Einkommensbestandteil zu deklarieren ist. A beachtete somit die Folgen seines Verhaltens nicht, obwohl er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen dazu</i>	1.5 Punkte



<i>verpflichtet gewesen wäre.</i>	
<u>Fazit:</u> A hat sich der Steuerhinterziehung nach Art. 175 Abs. 1 DBG strafbar gemacht.	0.5 Punkte
Steuerbetrug nach Art. 186 Abs. 1 DBG A könnte sich des Steuerbetruges nach Art. 186 Abs. 1 DBG strafbar gemacht haben, indem er seine Steuererklärung auf seinen Lohnausweis stützt und diese zuhänden der Steuerbehörden einreicht. <u>Objektiver Tatbestand:</u> Der Steuerbetrug stellt ein Tätigkeitsdelikt dar, da der objektive Tatbestand erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige von unwahren oder unechten Urkunden Gebrauch macht, d.h. diese zum Zweck der Steuerhinterziehung und zur Täuschung der Steuerbehörden verwendet . Ein Erfolg, etwa die Täuschung der Steuerbehörden oder die Hinterziehung von Steuern, ist zur Vollendung des Delikts nicht erforderlich.	0.25 Punkte
Nach Art. 186 Abs. 1 DBG macht sich strafbar, wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht. Der Begriff der Urkunde ist im DBG nicht definiert. Gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StGB ist auf die Legaldefinition gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB zurück zu greifen. Gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB handelt es sich bei einer Urkunde um eine Schrift, die bestimmt und geeignet ist, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen . Rechtserhebliche Tatsachen sind Fakten, welche allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirken. Urkunden müssen eine menschliche Gedankenerklärung verkörpern und aus ihnen muss der Aussteller erkennbar sein.	0.5 Punkte
Lohnausweise sind Urkunden , handelt es sich doch bei diesen Belegen um menschliche Gedankenäusserungen, welche bestimmt und geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen (vgl. auch Art. 186 Abs. 1 DBG). Als Aussteller der Urkunde geht sodann A hervor. <i>Für den Hinweis, dass Lohnausweise in Art. 186 Abs. 1 DBG namentlich als Urkunden erwähnt werden, wurde dieselbe Punktzahl vergeben (vgl. Art. 186 Abs. 1 DGB).</i> Indem A den Privatgebrauch des Firmenwagens in seinem Lohnausweis nicht als Einkommensbestandteil angibt, stellt er eine unwahre Urkunden her (Falschbeurkundung) . Diese Falschbeurkundung ist von der einfachen Lüge abzugrenzen. Garantieren gesetzliche Vorschriften – wie vorliegend bei einem Lohnausweis – die inhaltliche Wahrheit der Erklärung, so liegt eine strafrechtlich relevante Falschbeurkundung vor. Indem A seine Steuererklärung sodann auf den inhaltlich unwahren Lohnausweis stützt und diesen zuhänden der Steuerbehörden einreicht , erfüllt er den objektiven Tatbestand von Art. 186 Abs. 1 DBG.	1 Punkt



<p><u>Subjektiver Tatbestand:</u></p> <p>A muss mit Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt haben. Vorsätzlich handelt, wer den objektiven Tatbestand mit Wissen und Willen ausführt.</p> <p>A weiss, dass er den Privatgebrauch des Personenwagens als Einkommensbestandteil in seinem Lohnausweis hätte angeben müssen. Gleichwohl reicht er in der Absicht, die Steuerbehörden zu täuschen, den inhaltlich unwahren Lohnausweis zuhanden der Steuerbehörden ein. Er handelt zudem in der Absicht, gestützt auf den Lohnausweis die Steuern zu hinterziehen.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p><u>Fazit:</u></p> <p>A hat sich des Steuerbetrugs nach Art. 186 Abs. 1 DBG strafbar gemacht.</p>	<p>0.5 Punkte</p>
<p>Steuerbetrug nach Art. 186 Abs. 1 DBG zu Lasten der X-AG</p> <p>A könnte sich des Steuerbetruges zu Lasten der X-AG nach Art. 186 Abs. 1 DBG strafbar gemacht haben, indem er die Steuererklärung der X-AG auf die Geschäftsbücher der X-AG abstützt, worin seine geleisteten Überstunden nicht als Passiva berücksichtigt wurden.</p>	
<p><u>Objektiver Tatbestand:</u></p> <p>Der Steuerbetrug stellt ein Tätigkeitsdelikt dar, da der objektive Tatbestand erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige von unwahren oder unechten Urkunden Gebrauch macht, d.h. diese zum Zweck der Steuerhinterziehung und zur Täuschung der Steuerbehörden verwendet. Ein Erfolg, etwa die Täuschung der Steuerbehörden oder die Hinterziehung von Steuern, ist zur Vollendung nicht erforderlich.</p> <p>Nach Art. 186 Abs. 1 DBG macht sich strafbar, wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht. Der Begriff der Urkunde ist im DBG nicht definiert. Gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StGB ist auf die Legaldefinition gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB zurück zu greifen. Gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB handelt es sich bei einer Urkunde um eine Schrift, die bestimmt und geeignet ist, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Lohnausweise sind Urkunden, handelt es sich doch bei diesen Belegen um menschliche Gedankenäusserungen, welche bestimmt und geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Rechtserhebliche Tatsachen sind Fakten, welche allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirken. Urkunden müssen eine menschliche Gedankenerklärung verkörpern und aus ihnen muss der Aussteller erkennbar sein.</p> <p><i>Ein Verweis auf diesbezügliche vorangehende Ausführungen wurde mit derselben Punktzahl bewertet.</i></p>	<p>0.75 Punkt</p>



<p>Geschäftsbücher weisen ohne Weiteres Urkundencharakter auf, handelt es sich doch bei diesen um menschliche Gedankenäusserungen, welche bestimmt und geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Als Aussteller der Urkunde geht sodann A hervor.</p> <p><i>Dieselbe Punktzahl wurde vergeben für den Hinweis, dass Geschäftsbücher in Art. 186 Abs. 1 DBG namentlich als Urkunden erwähnt werden (vgl. Art. 186 Abs. 1 DGB).</i></p> <p>A deklariert seine geleisteten Überstunden in den Geschäftsbüchern nicht als Passiva zu Lasten der X-AG und stellt so eine unwahre Urkunden her (Falschbeurkundung). Diese Falschbeurkundung ist sodann von der einfachen Lüge abzugrenzen. Garantieren gesetzliche Vorschriften – wie vorliegend bei Geschäftsbüchern – die inhaltliche Wahrheit der Erklärung, so liegt eine strafrechtlich relevante Falschbeurkundung vor. Indem A die Steuererklärung der X-AG auf die Geschäftsbücher, mithin die unwahren Urkunden stützt, und diese zuhanden der Steuerbehörden einreicht, erfüllt er den objektiven Tatbestand von Art. 186 Abs. 1 DBG.</p> <p>Ein Verweis auf diesbezügliche vorangehende Ausführungen wurde mit derselben Punktzahl bewertet.</p>	1 Punkt
<p><u>Subjektiver Tatbestand:</u></p> <p>A muss mit Vorsatz im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt haben. Vorsätzlich handelt, wer den objektiven Tatbestand mit Wissen und Willen ausführt.</p> <p>A weiss zwar als Verwaltungsratspräsident der X-AG, dass er seine Überstunden in die Geschäftsbücher der X-AG einfließen zu lassen hat und damit die Steuererklärung der X-AG auf inhaltlich unwahre Urkunden, welche er den Steuerbehörden einreicht, stützt. Er handelt indessen weder in der Absicht, die Steuerbehörden zu täuschen noch in der Absicht, Steuern zu hinterziehen. Denn die X-AG weist gestützt auf ihre Geschäftsbücher mehr Vermögen auf, hätte sie doch die Überstunden A ansonsten auszahlen bzw. durch Freizeit kompensieren lassen müssen.</p>	1 Punkt
<p><u>Fazit:</u></p> <p>A hat sich nicht zu Lasten der X-AG des Steuerbetrugs nach Art. 186 Abs. 1 DBG strafbar gemacht.</p>	0.5 Punkte
<p>Konkurrenzen:</p> <p>A hat sich der Steuerhinterziehung nach Art. 175 Abs. 1 DBG und des Steuerbetrugs nach Art. 186 Abs. 1 DBG strafbar gemacht. Die Steuerhinterziehung nach Art. 175 Abs. 1 DBG und der Steuerbetrug nach Art. 186 Abs. 1 DBG stehen in Idealkonkurrenz zueinander, so dass der Steuerbetrug die Steuerhinterziehung nicht konsumiert.</p>	0.5 Punkte